

Ingo Müller

Laudatio auf Josef Foschepoth

aus Anlass der Verleihung des Richard-Schmid-Preises durch das Forum Justizgeschichte für sein Buch „Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg“

Den Richard- Schmid-Preis hat Hans-Ernst Böttcher eindrucksvoll beschrieben, insbesondere den Namensgeber, zu dessen Andenken wir alle zwei Jahre den mit 3.000 Euro dotierten Preis vergeben, und zu dessen Vermächtnis das ausgezeichnete Werk auch passen muss.

Die derzeitige Jury, bestehend aus der Privatdozentin Dr. Annette Weinke, der Publizistin Dr. Claudia Fröhlich (beide aus Berlin), dem Mainzer Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach und mir - den Vorsitz führte Annette Weinke - hatte aus der Vielzahl der Vorschläge zunächst eine Auswahl von drei Büchern getroffen, deren jedes ihr preiswürdig erschien. Und nach längeren Diskussionen hat sie sich schließlich mehrheitlich für Josef Foschepoths 500-Seiten-Buch „Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Krieg“ entschieden.

Nach seiner Studie über die Lauschaktivitäten alliierter Geheimdienste in der Bundesrepublik, die unter dem Titel „Überwachtes Deutschland“ ein Bestseller wurde, der sogar von der Bundeszentrale für Politische Bildung vertrieben wird, hat Foschepoth mit seinem Buch über das KPD-Urteil ein weiteres vielbeachtetes Werk vorgelegt.

Professor Dr. Josef Foschepoth hat keine gradlinige akademische Karriere hinter sich. Der 1947 im westfälischen Werl geborene wurde nach einem breit angelegten Studium der Geschichte, Theologie und Sozialwissenschaften 1977 hier in Münster mit einer Arbeit über „Reformation und Bauernkrieg im Geschichtsbild der DDR“ zum Dr. phil. promoviert. Danach arbeitete er drei Jahre als Studienrat in Gütersloh, bevor er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das German Historical Institute London ging. Dessen Direktor war damals der Historiker Wolfgang J. Mommsen, Zwillingsbruder Hans Mommsens und Urenkel Theodor Mommsens.

Foschepoth wurde in London Leiter des neuen Forschungsbereichs „Post-War-History“ und die bundesrepublikanische Nachkriegszeit ließ ihn danach nicht mehr los. Zwar arbeitete er nach den sechs Jahren in London zwei Jahrzehnte lang im Wissenschaftsmanagement, aber 2005 kehrte er als Mitarbeiter des Historischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg zur Forschung zurück. Nachdem er schon vorher einiges zur Nachkriegszeit publiziert hatte, „Kalter Krieg und Deutsche Frage“ (1985), „Adenauer und die Deutsche Frage“ (1990) und „Im Schatten der Vergangenheit“ (1993), setzte er im folgenden Jahrzehnt die Reihe mit seiner schon erwähnten vielbeachteten und -besprochenen Untersuchung „Überwachtes Deutschland“ (2017) fort. Er beschrieb darin die Überwachungstätigkeit der alliierten Geheimdienste in Westdeutschland in den Nachkriegsjahrzehnten, ja bis heute.

Ausführlich kritisierte Foschepoth in der Studie auch das Abhörurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970, das meines Erachtens den Tiefpunkt verfassungsrechtlichen Denkens in der Bundesrepublik markiert. Der große Otto Mayer, Begründer des deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft, hatte – schon lange vor der Nazi-Herrschaft – geschrieben, aus einer Organisationsnorm eine Eingriffsbefugnis abzuleiten, sei „Kennzeichen des Polizeistaats“ und genau das tat das Gericht im Abhörurteil: „Es kann nicht der Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organen im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber ... dem Amt die Mittel vorzuenthalten, die zu Erfüllung (seines) Verfassungsauftrages nötig sind“. Nicht nur die Grundrechte, auch die „Ewigkeitswerte“ des Artikels 79 Abs. 3 GG und selbst die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Grundgesetz müssten sich

„systemimmanente Modifikationen“ gefallen lassen, wenn es um die „Effektivität des Verfassungsschutzes“ gehe.

Im Mittelpunkt des heute prämierten Buches steht eine andere fragwürdige Entscheidung des Verfassungsgerichts. Es behandelt das KPD-Verbotsverfahren, das zu dem Verbotssurteil vom 17. August 1956 führte, mit 308 Seiten das längste des Bundesverfassungsgerichts. Der Prozess steht im Zentrum der Studie, aber er ist eingebettet in das, was Foschepoth in Analogie zum globalen Kalten Krieg als „Kalten Bürgerkrieg“ bezeichnet.

Der Antikommunismus, den Thomas Mann 1946 „die Grundtorheit unserer Epoche“ nannte, war ein wichtiges Bindemittel der Nachkriegsgesellschaft. Während man ihr Führerkult und Antisemitismus verboten hatte, blieb der Antikommunismus das einzige Vermächtnis der Nazi-Herrschaft, das weiterhin gepflegt werden durfte. Die Eliten in Justiz und Verwaltung taten das mit Inbrunst, bewies es doch, dass nicht alles schlecht war im Dritten Reich. Und wenn konservative Politiker und Rechtslehrer nicht umhin kamen, das Unrecht der Nazi-Zeit zu erwähnen, geschah das fast immer mit dem Hinweis, dass das Unrecht „drüben“ um ein Vielfaches schlimmer sei. Was Foschepoth „totalitären Antikommunismus“ nennt, beschreibt die FAZ in einer Besprechung des Buches als „einen in der Bevölkerung tief verwurzelten Antikommunismus (mit) dem verbreiteten Gefühl, aus dem Osten auf vielfältige Weise ... bedroht zu werden“.

Die bundesdeutsche Staatsgewalt bediente dieses Gefühl auf vielfältige Weise:

- Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 hatten die Besatzungsmächte das üppig wuchernde Staatsschutzrecht des Dritten Reichs mit seiner von Gürtner und Freisler – Justizminister und Staatssekretär 1934 – propagierten Tendenz „das Kampffeld nach vorn zu verlegen“ als typisches Nazi-Unrecht aufgehoben. Aber kein halbes Jahr nach Konstituierung des Bundestages legte die Bundesregierung den Entwurf eines 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vor, das kaum etwas anderes war als eine Abschrift der NS-Staatsschutzparagraphen. Die Wortgleichheit der für die strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten maßgeschneiderten bundesrepublikanischen Vorschriften mit denen der Nazi-Zeit war nicht zufällig. Das Bundesjustizministerium ließ sie von dem später zum Ministerialdirektor aufgestiegenen Josef Schafheutle abfassen, der 1934 als junger Regierungsrat schon das NS-Staatsschutzrecht formuliert hatte.

- Die Anwendung des Gesetzes durch die Richter, die wir – wie Georg-August Zinn in diesem Zusammenhang anmerkte – „als Nachlass der Vergangenheit übernommen haben“, übertraf alle Befürchtungen. Man kann die Absurditäten der Rechtsprechung gegen Kommunisten bei Alexander von Brünneck und Diether Posser nachlesen. Foschepoth stellt eine interessante Verknüpfung her: seine Grafik 10 (S. 284) weist gleichzeitig verurteilte NS-Täter und verurteilte Kommunisten in den Jahren 1951 bis 1967 aus. Die Kommunistenverurteilungen waren erheblich zahlreicher, 1953 waren es fünfzehnmal so viele.

- Nicht zufällig hatte der Bundesinnenminister die von Kommunisten dominierte VVN, Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes Bund der Antifaschisten, schon am 26. Juli 1951 als erste verfassungswidrige Vereinigung verboten. Zur gleichen Zeit wurden die HIAG, der Traditionsverein der Waffen-SS, und die „Stille Hilfe“, eine Fluchtorganisation für verfolgte NS-Verbrecher, beide 1951 gegründet, als „gemeinnützig“ anerkannt.

- Flankiert wurde die strafrechtliche Kommunistenverfolgung von extrem engherzigen Wiedergutmachungsvorschriften, vor allem die, dass jede Entschädigung von NS-Opfern ausgeschlossen sei, wenn der Antragsteller „der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet“ hatte, oder „die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfte“. Beides zielte eindeutig darauf ab, Kommunisten von jeder Wiedergutmachungsleistung auszuschließen. Die Bundesrepublik hatte sich zwar im sogenannten Überleitungsvertrag gegenüber den Besatzungsmächten verpflichtet, Wiedergutmachung „ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen“ zu leisten. Aber der Bundesgerichtshof entschied am 19. Oktober 1955, dass ein völkerrechtlicher Vertrag nur die Staaten binde, nicht aber deren

Angehörigen irgendwelche Rechte einräume. Die Bundesrepublik könne frei entscheiden, ob sie Verträge einhalten oder brechen wolle. In diesem Sinne urteilte auch das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 27.6.1961).

In das hier nur kurz beschriebene politische Klima der frühen Fünfziger ordnet Foschepoth das Verbotsverfahren ein, in schroffem Gegensatz zur lange herrschenden Meinung. Deren Exponent, der Bonner Ordinarius und Haus- und Hofhistoriker der CDU, Hans-Peter Schwarz behauptete, das Motiv für die beiden Verbotsanträge sei der „antitotalitäre Grundkonsens“ der Adenauer-Zeit gewesen. Dagegen führt Foschepoth den KPD-Verbotsantrag und letztlich das ganze Verfahren auf den damals herrschenden „totalitären Antikommunismus“ zurück. Wie „antitotalitär“ die Grundstimmung der deutschen Nachkriegsgesellschaft war, ersieht man am besten aus der Tatsache, dass Ende 1948 noch 57 Prozent aller Westdeutschen den Nationalsozialismus für eine gute Idee hielten, die nur schlecht ausgeführt worden sei (Graphik S.118).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 28. September 1951 im Karlsruher Stadttheater feierlich eröffnet und der FDP-Bundestagsabgeordnete und frühere Preußische Finanzminister Hermann Höpker-Aschoff in sein Amt als Präsident eingeführt worden war, ging sechs Wochen später, am 19. November ein Antrag der Bundesregierung auf Verbot der Sozialistischen Reichspartei ein, einer Nachfolgeorganisation der NSDAP. Vier Tage später folgte der Antrag auf Verbot der KPD.

Die beiden Verfahren waren die ersten Schritte des Gerichts auf dem völlig neuen Terrain der Rechtsstaatlichkeit; Foschepoth will nach eigenem Bekenntnis „zeigen, wie schwierig es war, diesen Rechtsstaat von einer Diktatur in eine Demokratie zu überführen“. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals selbst noch einen völlig ungeklärten Status. Es ressortierte, wie die meisten anderen obersten Bundegerichte beim Bundesjustizministerium und für Justizminister Dehler war klar: er hatte die Dienstaufsicht und womöglich sogar die Fachaufsicht. Im Bundestag nannte er es seine Aufgabe, „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig zu überwachen“. Das wollten die selbstbewussten Richter sich nicht bieten lassen. Man hatte penibel darauf geachtet, keine Nazi-Juristen zu wählen, nur einen Ex-Nazi konnte Dehler dort durchsetzen. Willi Geiger. Die übrigen aber setzten einen Ausschuss zur Klärung des Gerichtsstatus ein und der vergab einen Gutachtenauftrag an den Göttinger Staatsrechtsprofessor Gerhard Leibholz, Nazi-Verfolgter, Schwager Dietrich Bonnhoeffers, 1938 nach Großbritannien geflohener, und 1951 von der CDU benannter Richter im 2. Senat. Die von ihm verfasste Denkschrift wurde vom Plenum des Gerichts, damals bestehend aus 24 Richtern, beschlossen. Ihr Kernsatz lautete:

„Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Eigenschaft als berufener Hüter der Verfassung zugleich ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan. Als solche steht das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung ebenbürtig zur Seite.“

Adenauer war damals gut beraten, dieses Votum zu akzeptieren. Justizminister Dehler war weniger einsichtig und verlor wegen seines Streits mit dem Verfassungsgericht sein Amt.

Völlig undurchsichtig und mit der Garantie richterlicher Unabhängigkeit kaum vereinbar waren auch die Amtszeiten der Richter. Manche Richter wurden für vier Jahre gewählt, andere für acht und Richter aus den Obersten Bundegerichten auf Lebenszeit. Starb ein auf Zeit gewählter, wurde sein Nachfolger nur für den Rest seiner Amtszeit gewählt und musste sich dann einer Wiederwahl stellen. Als Höpker-Aschoff im Januar 1954 starb, lehnten einige in Betracht gezogene Kandidaten ab. Sie wollten sich diese Zumutung nicht antun. Allein Josef Wintrich, Präsident des Oberlandesgerichts München, war dazu bereit. Er wurde im März 1954 für ein Jahr, 1955 für ein weiteres Jahr und erst 1956 für sieben Jahre gewählt.

Es war wohl diese Unsicherheit, die ihn zu dem Fauxpas verleitete, vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei Adenauer vorzusprechen um dessen Vorstellungen vom KPD-Verfahren zu eruieren. Als er sich von der Unnachgiebigkeit des Alten überzeugt hatte, verhandelte das Gericht vom 23. November 1954 bis zum 14. Juli 1955 an 51 Sitzungstagen. Nach Stalins Tod 1953 änderten sich die

politischen Rahmenbedingungen und die Grundlage des Verbots drohte abhanden zu kommen, und als dann ein Jahr nach Ende der mündlichen Verhandlung das Urteil noch immer nicht vorlag, machte Adenauer dem Gericht Dampf: mit Gesetz vom 21. Juli 1956 ging die Zuständigkeit für Parteienverbote vom ersten auf den zweiten Senat über. Die Übergangsfrist war mit einem Monat knapp bemessen: das Urteil musste vor dem 31. August 1956 vorliegen. Am 17. August tat es das denn auch.

In den elf Kapiteln seines Buches entfaltet Foschepoth ein Panorama der frühen Fünfziger Jahre. Die Kapitel bauen nicht aufeinander auf. Sie erzählen vielmehr, jedes für sich eine Geschichte. Das macht das Buch so gut lesbar und am interessantesten sind natürlich die Kapitel, die Foschepoths These vom „durch und durch verfassungswidrigen Verfahren“ stützen. Man kaum glauben, mit welcher Naivität sich die Richter der ersten Stunde von der Bundesregierung führen ließen und ihnen offenbar überhaupt nicht klar war, dass sie in einem kontradiktorischen Verfahren beiden Prozessparteien die gleichen Rechte hätten einräumen müssen und dass sie in dem Prozess ständig den Tatbestand erfüllten, sich „bei der Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig“ zu machen (so der Wortlaut des damaligen § 336, heute 339 StGB).

In Kapitel Sieben beschreibt Foschepoth „die Geheimabsprachen“ zwischen Bundesregierung und Gericht: der Prozessbeauftragte der Regierung, Staatssekretär Hans Ritter von Lex, machte regelmäßig „Anregungen“; formelle Anträge hätten ja der Prozessgegnerin mitgeteilt werden müssen und hätten zudem auch abgelehnt werden können. Die gewählte Form ermöglichte dem Gericht dagegen, die von der Regierung geplanten Zwangsmaßnahmen als eigene auszugeben, und zwar ohne Spuren in der Prozessakte zu hinterlassen, so z. B. die Beschlagnahme des KPD-Vermögens und die Durchsuchungen des zentralen Parteibüros und aller Landesverbände.

Eine andere unglaubliche Geschichte ist das Vorgehen des Berichterstatters Erwin Stein, das nicht nur den Rechtsbeugungstatbestand erfüllte:

Nachdem der hohe DDR-Funktionär Georg Wilhelm Jost, im Präsidium des Nationalrats für „Westarbeit“ zuständig, sich in den Westen abgesetzt hatte, wurde er von den Amerikanern festgehalten und verhört. Danach vernahm ihn das Bundesamt für Verfassungsschutz und ließ ihn am Ende eine 13-seitige „persönliche Erklärung“ über seine Tätigkeit in der DDR unterschreiben. Daraufhin regte Ritter von Lex Josts Vernehmung auch durch das Bundesverfassungsgericht an, sicherheitshalber ohne Anwesenheit der Prozessparteien, was freilich nur bei „Gefahr im Verzuge“ möglich war. Richter Stein fuhr daraufhin in Begleitung einer Protokollantin unverzüglich ins Frankfurter CIA-Hauptquartier, hörte Jost dort an und erklärte unter Verletzung aller Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der ebenfalls einschlägigen Strafprozessordnung große Teile des Verfassungsschutz-Textes zur Niederschrift der eigenen Vernehmung. Das laut Foschepoth „höchstrichterlich gefälschte Vernehmungsprotokoll“ ließ er dann noch von der Urkundsbeamtin unterschreiben, nicht jedoch vom Vernommenen.

Foschepoths Darstellung ist stark auf das Verfahren fokussiert und geht auf das Urteil nur wenig ein. Das im Internet verfügbare Urteil spiegelt aber das Verfahren wider: dieselbe Willfährigkeit gegenüber der Regierung und dieselbe Eilfertigkeit, deren Vorstellungen entgegenzukommen. Die politische Ausrichtung der damaligen Regierung wird kurzerhand mit der „freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ gleichgesetzt. Wörtlich: „Mit dem Angriff gegen das ‚Adenauer-Regime‘ beabsichtigt die KPD zugleich einen Angriff gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“. Die Abweichung vom deutschlandpolitischen Kurs der Adenauer-Regierung ist für das Gericht ein „Indiz für die Verfassungswidrigkeit der KPD“ und wenn es moniert, dass die Partei der „freiheitlichen Demokratischen Ordnung“ nicht die „nötige Achtung“ entgegenbringe, meinte es offensichtlich die zahlreichen Respektlosigkeiten von KPD-Funktionären gegenüber Adenauer persönlich.

Der KPD-Verbotsprozess spiegelt wie wenige andere Verfahren die politische Situation der frühen Fünfziger. Die Süddeutsche Zeitung schrieb zum 60. Geburtstag des Gerichts etwas kryptisch: „Das Verbot der Kommunistischen Partei rührte ans Herz der jungen Demokratie“. Jutta Limbach bekannte als Präsidentin des Gerichts im Jahr 1996, sie hätte mit dem Wissen der frühen Neunziger den KPD-Verbotsantrag abgelehnt. Und einige der Richter, deren Unterschriften unter dem Urteil stehen, haben offenbar ihre Entscheidung bereut. Konrad Zweigert kämpfte später für eine Revision des Urteils, Martin Drath trat als Gutachter für Initiativen zur Aufhebung des KPD-Verbots auf und Herbert Scholtissek räumte in einer Fernsehsendung am 17. August 1967, dem 11. Jahrestag der Urteilsverkündung, ein, dass ein derartiger Antrag der Bunderegierung „unter den heutigen Verhältnissen keinerlei Aussicht mehr auf Erfolg hätte“ (alle: S. 332).

Der Autor Foschepoth ist meinungsstark und nicht ängstlich beim Formulieren, Diplomatie ist nicht seine Sache. Mit erfrischender Klarheit spricht er aus, was wir schon immer geahnt haben, was uns aber noch nie in dieser Drastik vor Augen geführt wurde. Stellt er fest, dass eine Aussage oder Darstellung nicht den Tatsachen entsprach, begnügt er sich nicht damit, dies festzustellen, sondern schreibt, das sei „gelogen“ oder gar „glatt gelogen“. Hält er etwas für rechtswidrig, belässt er es nicht bei Andeutungen, sondern nennt es „verfassungswidrig“, besser noch „durch und durch verfassungswidrig“ und so kommt er zu seinem Resümee des KPD-Prozesses:

„Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD, das am 24. Januar 1952 begann und mit dem Verbot der Partei und aller ihrer Nebenorganisationen am 17. August 1956 endete, war ein durch und durch verfassungswidriges Verfahren. Der ganze Prozess ist von Anfang an zwischen der Bundesregierung und dem Verfassungsgericht inhaltlich und taktisch zu Lasten der anderen Prozesspartei, der KPD, abgestimmt worden. Es gab in diesem Verfahren keine getrennten Gewalten mehr, sondern nur noch einen Staat, der unter dem Druck der Bundesregierung darauf bestand, dass die KPD verboten wurde.“

Am 23. April 2018 veranstaltete die Gießener Erwin-Stein-Gesellschaft, deren Namensgeber sich um die Wiedererrichtung der dortigen Universität große Verdienste erworben hatte, in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität ein „Podiumsdiskussion“ genanntes Scherbengericht über den Historiker Foschepoth, in erster Linie wohl abgehalten wegen seiner Aufdeckung der kläglich Rolle, die Stein als Berichterstatter des KPD-Verbotsverfahrens gespielt hatte.

An dem heute prämierten Buch ließen die zwei Historiker und drei Juristen – darunter zwei Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts – kein gutes Haar. Den Vorsitz führte die Gießener Professorin und Richterin des Bundeverfassungsgericht Gabriele Britz.

Der Berliner Staatsrechtslehrer Christian Waldhoff, Nachfolger Bernhard Schlinks an der Humboldt-Universität, warf ihm vor, er versuche „historische Rechtsfälle mit den Maßstäben der Gegenwart zu lösen“. Ja, wie denn sonst?

Nach Gabriele Britz beruht Foschepoths Darstellung des „höchststrichterlich gefälschten Vernehmungsprotokolls“ auf der „naiven Vorgehensweise“ eines Historikers, „der die richterliche Arbeit nicht kennt“. Will sie damit wirklich sagen, dass sie das Fälschen von Protokollen zur richterlichen Routine zählt?

„Ärgerlich“ fand schließlich sogar die Lokalzeitung „Gießener Anzeiger“ die „Überheblichkeit, mit der Josef Foschepoth persönlich angegriffen“ wurde. Entlarvend, wenn Frieder Günther, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Münchener Institut für Zeitgeschichte moniert, Foschepoth sei nur „außerordentlicher Professor“ und habe nie einen Lehrstuhl bekommen, weil er stets „gegen den Mainstream der Geschichtswissenschaft argumentiert“ habe. Allerdings hat dem inzwischen 47-jährigen Günther seine flexible Anpassung an diesen Mainstream auch nicht zu einer Professur verholfen. Außerdem offenbaren solche Schnöseleien, wie die Lokalzeitung treffend anmerkt „weit

mehr über die Gepflogenheiten in den elitären Historikerkreisen als über die Arbeiten von Josef Foschepoth“. Dabei ist es sein Außenseitertum, das ihm die Unabhängigkeit gibt, zu unkonventionellen Bewertungen zu kommen. An keine der gängigen Schulen und an keines der üblichen Zitierkartelle angeschlossen, war er, wie in Gießen kritisch angemerkt wurde, „schon immer ein Provokateur“.

„Geistig frei und Niemandes Knecht“ war das Motto des Rechtsanwalts und Politikers Paul Levi. Das könnte auch der Publizist Foschepoth für sich beanspruchen. Mit Lust am Tabubruch sucht er in den alten Akten nach Anstößigem und wird prompt fündig. Belege für die schlimmsten Rechtsbrüche bekamen damals den Geheim-Stempel und blieben in den Archiven verborgen, bis Foschepoth, ausgestattet mit einer Sondererlaubnis, sie dem Vergessen entriss. Die Badische Zeitung nannte ihn daher „eine Art Trüffelschwein der Zeitgeschichte“, aber da er ja nicht nach Delikatessen sucht, und angesichts der Brisanz seiner Funde scheint mir die Bezeichnung „Minenhund der Zeitgeschichte“ fast noch treffender.

Die Gießener Juristische Fakultät, das war während meines Studiums und noch lange danach die Heimat Helmut Ridders, des scharfzüngigsten Kritikers des KPD-Urteils, Lehrer unter anderem Frank-Walter Steinmeiers, Brigitte Zypres´ und Dieter Deiseroths. Zusammen mit dem Marburger Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth hatte Ridder schon kurz nach dem Verbotsurteil eine Kampagne zur Re-Legalisierung der KPD ins Leben gerufen. Aber als Gabriele Britz ihr Studium aufnahm, wurde Ridder gerade emeritiert und sein Vermächtnis scheint in Gießen verschüttet zu sein.

Foschepoth selbst wurde im April in Gießen nicht angehört, aber in einem Interview mit dem Gießener Anzeiger aus Anlass der Bekanntgabe unserer Preisverleihung keilte er unter der Überschrift „Gießern vertritt nicht herrschende Meinung“ zurück. Die Wahrnehmung seines Buches, meint er, habe sich „durch die öffentliche Auszeichnung einfach geändert“, sogar „aus dem Bundesverfassungsgericht“ habe er jetzt „große Anerkennung erfahren“. Schön, dass jemand dem Forum Justizgeschichte zutraut, die „herrschende Meinung“ umzudrehen.

Ohne falsche Bescheidenheit hält Foschepoth in dem Interview auch fest: „Mein Buch ist sehr aufregend und bietet viel Neues. (Es) ist jetzt ‚State of the Art‘, also die aktuellste und fundierteste Darstellung zu diesem Thema“.

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Herzlichen Glückwunsch, Professor Foschepoth!